

**I. Änderung zur
Satzung
für die Friedhöfe in Kaufungen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 und 93 der HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 28.06.2012 folgende I. Änderung zur Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kaufungen beschlossen:

IV. Grabstätten

**§ 13
Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, es können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Wieseneinzelgrabstätten
 - c) Familiengrabstätten
 - d) Wiesenfamiliengrabstätten
 - e) Urneneinzelgrabstätten
 - f) Wiesenurneneinzelgrabstätten
 - g) Urnenfamiliengrabstätten
 - h) Wiesenurnenfamiliengrabstätten
 - i) Im Bereich Friedpark werden ausschließlich Urneneinzelgrabstätten zur Verfügung gestellt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 19

Gestaltungsvorschriften

1. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gussmetalle und Edelstahl verwendet werden.
2. Die Mindeststärke für Grabmale beträgt 12 cm.
3. Grabplatten sind zur Abdeckung von Grabstätten zulässig.
Das Material muss den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 entsprechen. Die Aufstellung von Grabplatten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Für Grabeinfassungen entspricht § 19 Abs. 1 mit der Ausnahme, dass nur Naturstein verwendet werden darf.
Bei der Verwendung von Grabeinfassungen und Grababdeckungen verringern sich die Maße bei Familiengrabstätten von 2,40 m auf 2,20 m.
Die Aufstellung von Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
5. In Grabfeldern für Wiesengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften.
Bei Wieseneinzel- und Wiesenfamiliengrabstätten ist nur das Errichten eines stehenden Grabmales nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen.
Bei Wiesenurneneinzel- und Wiesenurnenfamiliengrabstätten ist nur die Einbringung einer Steinplatte bis zu einer Größe von 50 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 10 cm mit eingraviertem Namen des Verstorbenen in den Rasen bodenschlüssig zugelassen.
Auf den Grabstätten darf keine Bepflanzung mit Blumenschmuck erfolgen. Auch ist die Niederlegung von Schalen, Kränzen, Blumengebinden und Gestecken oder anderem Grabschmuck nicht gestattet. Solche von Angehörigen abgelegten Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.
6. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 4 zulassen und auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 - 4 hinausgehende Auflagen an Material, Entwurf und Ausführungen machen.
7. Die Friedhofsverwaltung kann bei Nichtbeachtung dieser allgemeinen Gestaltungsgrundsätze den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der unzulässigen Anlagen auffordern. Bei fruchtlosem Fristablauf ist die Friedhofsverwaltung zur Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt.
8. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche - auf 6 Monate befristete - Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die

Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich, angebracht werden.

§ 32
Gültigkeit

Diese I. Änderung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, den 28. Juni 2012

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

gez.
(Roß)
Bürgermeister